

**Studien- und Prüfungsordnung für das Zertifikat
„Entrepreneurship“
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO Z-EPS)**

vom 16. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§1

Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“, das sich an Studierende, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bzw. Hochschulangehörige, insbesondere an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm richtet.

§2

Ziele des Zertifikats „Entrepreneurship“

¹Das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse und die erforderlichen Fachkompetenzen im Bereich Entrepreneurship in konzentrierter und praxisnaher Form. ²In Verbindung damit wird die Fähigkeit zur Gründung eines eigenen Unternehmens entwickelt. ³Das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ fördert die persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie Handlungskompetenzen der im §1 genannten Teilnehmenden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ ist grundsätzlich die nachgewiesene Immatrikulation als Studierende/r an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm-

- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann zum weiterbildenden Studium auch zugelassen werden, wer
- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder
 - eine Beschäftigung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- nachweisen kann. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Ausbildungsdauer

Das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und kann berufsbegleitend durchgeführt werden.

§ 5

Bausteine, Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ hat einen Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den zwei Bausteinen „Einführung in Entrepreneurship“ und deren „Vertiefung“. ²In jedem Baustein müssen mindesten 2 SWS belegt werden. ³Der Erwerb des Hochschulzertifikates wird in Zusammenarbeit mit dem Projektteam „Ohm Potentiale“ umgesetzt.
- (2) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Zertifikatsprogrammes „Entrepreneurship“ im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁶Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (3) Die von anderen Fakultäten der Technischen Hochschule Nürnberg möglichen Module können auf Antrag für das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ von der Prüfungskommission als geeignete Module anerkannt werden.

§ 6

Prüfungen, Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Die Prüfungen bilden den ordnungsgemäßen Abschluss. ²Das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Modulendnoten mindestens die Note „ausreichend“ oder „mit Erfolg“ erzielt wurde.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1 APO.
- (3) Jede Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet wurde.

- (4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die festgelegte Zahl an Semesterwochenstunden.
- (5) Ein Prüfungsgesamtergebnis gem. § 11 Abs. 2 APO wird nicht ausgewiesen.

§ 7

Bestehen des Zertifikatsprogrammes „Entrepreneurship“

Das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ ist bestanden, wenn 10 Semesterwochenstunden nach der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert wurden.

§8

Zertifikat

- (1) Über das bestandene Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ wird ein Zertifikat nach Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.
- (2) Bei Teilnahme an einzelnen Modulen und deren Prüfungen werden ausschließlich diese Prüfungsleistungen bescheinigt.

§ 9

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus drei, höchstens vier Mitgliedern, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule, die oder der auch den Vorsitz übernimmt. Das vorsitzende Mitglied ist Professorin oder Professor der Fakultät Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ²Die Prüfungskommission ist zuständig für das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“ gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der Weiterbildung entgegenstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist mit Wirkung vom 15. März 2021 in Kraft getreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. März 2021.

Nürnberg, 16. März 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 5, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. März 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1:

Übersicht über die einzelnen Module, ihre Semesterwochenstundenzahl und die Prüfungen für das Zertifikatsprogramm „Entrepreneurship“

Modulname		Umfang in SWS	Bestehenserbliche oder endnotenbildende Prüfung Art
1	Einführung in Entrepreneurship		
	Wahlpflichtfach/-fächer	mind. 2 SWS *)	SchrP/ Ref/ StA
2	Vertiefung		
	Wahlpflichtfach/-fächer	mind. 2 SWS *)	SchrP/ Ref/ StA
	Summe	10	

*) In jedem Modul müssen mindestens 2 SWS abgeleistet werden.

LP = Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden
UE = Unterrichtseinheiten
ZV = Zulassungsvoraussetzung
SchrP = Schriftliche Prüfung
Ref = Referat
StA = Studienarbeit
SWS = Studienarbeit

Anlage 2

ZERTIFIKAT

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

bestätigt, dass

Frau/Herr

geboren am in

vom bis

erfolgreich am Zertifikatsprogramm

Entrepreneurship

teilgenommen hat.

Im Einzelnen wurde folgende Teilmodule belegt:

Nürnberg, ...

Prägesiegel

.....
Präsidentin/Präsident

.....
Vorsitzende/r der Prüfungskommission